– Beglaubigte Abschrift –

Landgericht Darmstadt
Aktenzeichen:
3 O 268/16

Verkündet am: 10.08.2017

Zur Geschäftsstelle gelangt am:
11.08.2017, Schmidt, JAe

Eingegangen
11. AUG. 2017
Kleber Knüpfer Collegen
Rechtsanwälte Notar
Fristenkontrolle: ...

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

68519 Viernheim

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Artz und Kollegen, Morchfeldstr. 27, 68199 Mannheim
Geschäftszeichen: 2305/15 KL04 / kl

gegen

Stadt Viernheim vertr. d. d. Bürgermeister Matthias Baaß, Kettelerstr. 3, 68519 Viernheim

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Kleber und Kollegen, Grafenstraße 13, 64283 Darmstadt
Geschäftszeichen: 980/16 KN10 ms

hat das Landgericht Darmstadt – 3. Zivilkammer – durch die Richterin Schimmel als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.06.2017 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
4. Der Streitwert wird auf 5.591,06 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Schadensersatz und Schmerzensgeld aus einem angeblichen Unfallereignis am 31.10.2015.

An jenem Tag war in dem infolge flachwurzelnder Bäume unebenen Pflasterbelag im öffentlichen Gehwegbereich vor der in der , 68519 Viernheim, gelegenen Sparkassenfiliale ein zwischen den Parteien streitiger Höhenunterschied vorhanden, der seitens der Beklagten drei Tage später beseitigt wurde. Auf die als Anlage K1 zur Akte gereichten Lichtbilder wird insoweit Bezug genommen. Mit Schreiben vom 16.11.2015 meldeten die Prozessbevollmächtigten der am 28.04.1949 geborenen und in Viernheim wohnhaften Klägerin gegenüber dem Haftpflichtversicherer der Beklagten angeblich aus dem behaupteten Unfallereignis resultierende Schäden an und baten insofern um eine Bestätigung ihrer dem Grunde nach bestehenden Eintrittspflicht. Das mit einer Fristsetzung bis zum 30.11.2015 versehene klägerische Ansinnen wurde seitens der GVV-Kommunalversicherung jedoch zurückgewiesen.

Die Klägerin behauptet,

sie sei aufgrund der 2 bis 4 cm betragenden Erhöhung gestürzt und dabei auf das Gesicht, die Arme und das linke Knie gestürzt. Dadurch habe sie sich einen Nasenbeinbruch, Verletzungen der Oberlippe, Schürfungen im Gesicht und Knie sowie starke Zerrungen im Nackenbereich zugezogen. Für eine hierdurch bedingte chirotherapeutische Behandlung seien Kosten in Höhe von 60,06 Euro entstanden. Für zwei ärztliche Atteste seien jeweils 20,00 Euro angefallen. Zudem habe sie ihre bei dem Sturz irreparabel beschädigte Brille ersetzen müssen. Der insoweit erforderliche Neuerwerb sei mit 1.466,00 Euro zu Buche geschlagen.

Sie ist überdies der Ansicht,

ihr stehe ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 4.000,00 Euro zu. Die Beklagte habe die sie treffende Verkehrssicherungspflicht verletzt, da sie es versäumt habe, die ein erhebliches Gefahrenpotential bergende Stolperstelle zu beseitigen oder zumindest vor ihr zu warnen. Das relativ gute Gesamterscheinungsbild des Fußgängerwegs vor der Sparkassenfiliale mit den nur vereinzelt vorhandenen Stolperstellen habe eine erhöhte Erwartungshaltung im Hinblick auf ein gefahrloses Betreten begründet. Bei normaler Aufmerksamkeit und Vorsicht habe man als Fußgänger nicht mit Stolperstellen rechnen müssen, zumindest aber eine auffällige Warnung vor etwaigen Gefahrenquellen dieser Art erwarten dürfen. Da ein solches Warnzeichen jedoch gefehlt habe, sei die Gefahrenstelle für einen objektiven Dritten nicht erkennbar gewesen. Im Übrigen spreche der Umstand, dass die Beklagte die streitgegenständliche Stelle nur drei Tage später ausgebessert habe, für sich.

Die Klägerin beantragt vor diesem Hintergrund:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein Schmerzensgeld zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird zuzüglich 5%-Punkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit 01.12.2015.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von EUR 1.591,06 zuzüglich 5 %-Punkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit 01.12.2015 zu zahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von EUR 571,44 zuzüglich 5%-Punkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit gegenüber ihren Prozessbevollmächtigten freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet das gesamte Unfallgeschehen mit Nichtwissen und ist zudem im Wesentlichen der Ansicht,

die streitgegenständliche Stelle sei bereits keine Gefahrenstelle im Sinne des Verkehrssicherungsrechts, da sie für jedermann ohne weiteres erkennbar und somit auch zu bewältigen gewesen sei.

Hinsichtlich des sonstigen Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten und zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht aus dem von ihr behaupteten Unfallereignis – selbst wenn man dieses als erwiesen unterstellt – kein Anspruch auf Ersatz der mit der Klage geltend gemachten immateriellen und materiellen Schäden zu, da der Beklagten jedenfalls keine für eine Amtshaftung nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG erforderliche Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht vorzuwerfen wäre.

Dabei kann der zwischen den Parteien streitige Höhenunterschied der streitgegenständlichen Stelle letztlich dahingestellt bleiben. Denn bei den in der Rechtsprechung (noch) als Bagatellgrenze für Bodenunebenheiten angenommenen 2 bis 2,5 cm, mit denen ein sorgfältiger Fußgänger rechnen muss, handelt es sich nicht um eine starre Grenze. Vielmehr kommt es stets auf die Besonderheiten des Einzelfalles an. Insbesondere begründen in ihrer Höhe jenseits der Bagatellgrenze von 2 bis 2,5 cm liegende Unebenheiten (noch) nicht

automatisch eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht (vgl. OLG Jena, Beschluss vom 20.03.2012 – 4 W 134/12,- juris). Ein Verkehrssicherungspflichtiger muss in geeigneter und objektiv zumutbarer Weise alle, aber auch nur diejenigen Gefahren ausräumen und erforderlichenfalls vor ihnen warnen, die für den Benutzer, der die erforderliche Sorgfalt walten lässt, nicht erkennbar sind und auf die er sich nicht einzurichten vermag (vgl. BGH, Urteil vom 13.07.1989 – III ZR 122/88,- beck-online).

Nach Auffassung des Gerichts war der streitgegenständliche Höhenunterschied für einen die erforderliche Sorgfalt an den Tag legenden Fußgänger sowohl rechtzeitig zu erkennen als auch zu beherrschen.

Auf einem nach allgemeiner Lebenserfahrung nie vollkommen ebenen Pflastergehweg, noch dazu am Übergang zwischen zwei Belägen, muss generell mit etwaigen Höhenunterschieden gerechnet werden, selbst wenn er seiner Optik nach modern anmutet. Dass der vorliegende Pflasterbereich nicht makellos war, hat die Klägerin auch erkannt. So hat sie selbst vorgetragen, dass vereinzelt Stolperstellen vorhanden gewesen seien. Anders als die Klägerin vermag das Gericht aus diesem Umstand jedoch keine erhöhte Erwartungshaltung im Hinblick auf ein gefahrloses Betreten, abzuleiten. Vielmehr erachtet es ein ihm entsprechendes Maß an Aufmerksamkeit als indiziert, zumal es sich auch noch um eine von Bäumen umgebene Lokalität handelt und – wie die Klägerin im Rahmen ihres Schriftsatzes vom 15.12.2016 (Bl. 58 d. A.) zutreffend ausgeführt hat – „(...)allgemein bekannt ist, dass das Wurzelwerk von Bäumen enorme Schäden und insbesondere Unebenheiten der vorliegenden Art verursachen kann (...)". Auch dass die Klägerin meint, eine fehlende oder schlechte Erkennbarkeit mit dem Nichtvorhandensein eines Warnzeichens begründen zu können, ist für das Gericht logisch nicht nachvollziehbar. Das Aufstellen eines Warnzeichens resultiert aus der Nichterkennbarkeit einer Gefahr und nicht die Nichterkennbarkeit einer Gefahr aus dem Nichtaufstellen eines Warnzeichens. Schließlich lässt auch die nachträgliche Ausbesserung der streitgegenständlichen Stelle durch die Beklagte keinen zwingenden Schluss auf eine vorangegangene Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht zu.

Da sich der vorliegend in Rede stehende Bereich sowohl den Lichtbildern als auch dem Vortrag der Parteien nach in größtenteils gutem Zustand befand, gab es auch ausreichend Ausweichmöglichkeiten, sodass neben der notwendigen Erkennbarkeit auch die erforderliche Beherrschbarkeit zu bejahen ist.

In Ermangelung eines der Klägerin zustehenden Hauptanspruchs besteht auch kein Anspruch auf Freistellung von neben diesem geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Bei der Bemessung des Streitwerts entfielen auf den Antrag zu 1) 4.000 Euro und auf den Antrag zu 2) 1.591,06 Euro. Der Antrag zu 3) war als prozessuale Nebenforderung nicht streitwerterhöhend.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Festsetzung des Streitwerts kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Darmstadt, 64283 Darmstadt, Mathildenplatz 13 u.15 eingeht.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch Festsetzung des Streitwerts in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Schimmel
Richterin

Beglaubigt
Darmstadt, 11.08.2017

Schmidt, N.
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle